

# Ausschreibung Social Entrepreneurship Vienna 2017

Wien, im Februar 2017



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Eckdaten der Ausschreibung:	5
3	Förderbare Unternehmen	6
	3.1 Größe	6
	3.2 Unternehmenstyp	7
4	Förderbare Projekte	8
	4.1 Projektart	8
	4.2 Gemeinsame Einreichung/Partnerantrag	8
	4.3 Förderbare Kosten	9
	4.4 Nicht förderbare Projekte bzw. Kosten	11
	4.5 Förderintensität und Förderhöhe	12
	4.6 Einreichunterlagen	12
	4.7 Bewertung	12
	4.8 Projektfinanzierung	14
	4.9 Maximal anerkennbare Projektlaufzeit	14
	4.10 Veröffentlichung	14
5	Verfahrensablauf	15
	5.1 Einreichzeitraum	15
	5.2 Verfahrensablauf	15
	5.3 Abrechnungsunterlagen	15
	5.4 Auszahlung	16
	5.5 Preisgelder, Boni und Prämien	16
	5.6 Förderbudget	17
6	Träger und Rechtsgrundlage	17
	6.1 Träger der Ausschreibung	17
	6.2 Rechtsgrundlage	17
	6.3 Weiterführende Informationen	17
A٠	nhang	18



## 1 Einleitung

In den letzten Jahren hat der Social Entrepreneurship-Ansatz¹ immer größere Bedeutung erlangt. Die Sozialunternehmen haben sich zum Ziel gesetzt, den ständig komplexer werdenden Herausforderungen unserer Gesellschaft wie Armut, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung etc. mit Kreativität, Innovations- und UnternehmerInnengeist zu begegnen. Sie unterscheiden sich von CSR und anderen Aktivitäten rein profitorientierter Unternehmen darin, dass die Lösung eines gesellschaftlichen Problems zentrales Ziel ihrer Tätigkeit ist.

Dieser unternehmerische Trend ist besonders in stetig wachsenden Metropolen wie Wien zu erkennen. Auch immer mehr gewinnorientierte Unternehmen widmen sich der Thematik. Somit wird Social Business in Zukunft einen erheblichen Beitrag zum Funktionieren unserer Zivilgesellschaft beitragen.

Die Wirtschaftsagentur Wien trägt diesen Entwicklungen Rechnung und unterstützt mit der Ausschreibung Social Entrepreneurship Vienna 2017 erneut innovative Lösungen, die zu bestmöglichen Antworten auf gesamtgesellschaftliche Herausforderungen führen. Wiener Social Entrepreneurs sollen sich einer gesellschaftspolitischen Mission unter Ausnützung der bestehenden Marktmechanismen widmen und neue Produkte sowie Dienstleistungen entwickeln. Für sie soll jedoch nicht die Gewinnmaximierung im Fokus stehen, sondern ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell bei gleichzeitigem positivem gesellschaftlichem Impact. Wiener Unternehmen, welche dies als integrales Ziel haben, soll die Chance gegeben werden, alternative Ansätze im etablierten Wirtschaftssystem zu positionieren.

Trotz der zunehmenden Anerkennung sind Social Business auch mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, welche einen ausgeprägten Idealismus voraussetzen. Für die klassischen Finanzinvestoren und Business Angel sind Sozialunternehmen schwerer zu bewerten als ein klassischen Technologie-Start-Up, da sowohl Unternehmensart als auch Geschäftsmodell anders gelagert sind und der Return on Investment mit größerem zeitlichen Horizont zu kalkulieren ist.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter Social Entrepreneurship oder sozialem Unternehmertum bzw. Sozialunternehmertum versteht man eine unternehmerische Tätigkeit, die sich innovativ, pragmatisch und langfristig für die Lösung sozialer Probleme oder allgemeiner: für einen wesentlichen, positiven Wandel einer Gesellschaft (für sog. metaökonomische Oberziele) einsetzen will. Ein Unternehmer, der eine solche Tätigkeit leitet, wird Social Entrepreneur genannt. Gebiete, auf denen sich ein Social Entrepreneur engagiert, sind zum Beispiel Bildung, Umweltschutz, Arbeitsplatzschaffung für Menschen mit Behinderungen, Armutsbekämpfung oder Menschenrechte. Der Profitgedanke steht für Social Entrepreneurs im Hintergrund.



Mit Social Entrepreneurship Vienna 2017 führt die Wirtschaftsagentur Wien einen erfolgreich eingeschlagenen Weg weiter, mit welchem initiale Impulse gesetzt wurden. Mit dem Call Social Entrepreneurship im Förderprogramm creative\_focus hat die Wirtschaftsagentur Wien bereits 2015 Projekte an der Schnittstelle zwischen kreativem Schaffen und sozialem Unternehmertum unterstützt. Die damalige Ausschreibung hatte den primären Fokus auf Vorhaben mit übergeordnetem kreativwirtschaftlichem Anspruch und war hinsichtlich der Anzahl und Qualität der Einreichungen für den Social Business Sektor des Standortes Wien sehr erfolgreich. Begleitend zur damaligen Ausschreibung wurde von departure, dem Kreativzentrum der Wirtschaftsagentur Wien, ein White Paper verfasst, welches sich tiefgreifend mit den Fragestellungen der Social Entrepreneurs befasst hat.

Basierend auf diesen Erfahrungen lassen sich folgende Indikatoren für die Beurteilung, ob Unternehmen dem Bereich Social Entrepreneurship zugeordnet werden können, ableiten:

- o Soziale Probleme nachhaltig zu lösen ist ein wichtiges Unternehmensziel.
- o Unternehmerisches Handeln wird zum Erreichen der Ziele angewandt.
- Eine verantwortungsvolle und transparente Vorgehensweise sind Teil der Unternehmensphilosophie.
- o Innovative Lösungsansätze sind der Strategie zum Erreichen der Ziele immanent.

Mit diesen Indikatoren als Grundlage soll nun der Schwerpunkt auf die Entwicklung und Anwendung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen gelegt werden. Ein ausreichend hoher Innovationsgrad und ein inhaltliches Umsetzungsrisiko für das antragstellende Unternehmen werden als notwendig vorausgesetzt. Speziell bei Gründungsvorhaben, deren Haupttätigkeit dem sozialen Unternehmertum dient, soll durch die gewährten Zuschüsse eine stabile Unternehmensentwicklung ermöglicht werden.

Mit dieser Ausschreibung sollen aber auch bestehende Unternehmen angesprochen werden, deren Kerntätigkeit bislang in klassischen Wirtschaftszweigen zu finden war. Diese haben nun die Möglichkeit, im Rahmen eines Social Entrepreneurship-Projekts ihre Kompetenzen und Geschäftsfelder so zu erweitern, dass auch ein Shared Value entsteht. D.h. es wird eine sozio-ökonomische Win-win-Situation geschaffen, die nicht nur dem Unternehmen selbst, sondern auch KundInnen, ArbeitnehmerInnen, regionalen Gemeinschaften, lokalen Lieferanten etc. zugute kommt² Mit den neuen Produkten, Dienstleistungen und Märkten sollen Unternehmen nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern, sondern auch exkludierten Personengruppen eine erhöhte Partizipation an der Gesellschaft bzw. Marktwirtschaft ermöglichen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/shared\_value\_porter\_kramer\_1946.htm



Zu den Betätigungsfeldern, für die Social Entrepreneurs Lösungen schaffen gehören beispielsweise: Armut, soziale Ausgrenzung, alternde Gesellschaften, Jugendarbeitslosigkeit, Klimawandel, Migration, soziale Konflikte, fehlende Demokratisierung, Sicherung der Sozialsysteme, Nachbarschaft, Lokale Versorgung, Abfallvermeidung, Inklusion.

Die Vorhaben müssen über ein nachvollziehbares Geschäftsmodell verfügen und sich für eine ökonomische Verwertbarkeit eignen. Das Antrag stellende Unternehmen muss wesentliche Teile des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung.

## 2 Eckdaten der Ausschreibung:

Einreichzeitraum	Einreichperiode: 01.03.2017-19.07.2017			
Antragsberechtigte	Kleine und mittlere Unternehmen lt. KMU-Definition			
Unternehmenstyp	- bestehende Unternehmen - Unternehmen in Gründung - Standort in Wien			
Projektart	Social Entrepreneurship Projekte mit dem Ziel innovative Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu entwickeln, die zur Lösung sozialer Herausforderungen beitragen.			
Förderbare Kosten	Projektbezogene interne und externe Kosten sowie materielle und immaterielle Investitionen			
Mindestprojektgröße (Mindestbemessungsgrundlage)	- GründerInnen und kleine Unternehmen: EUR 25.000,00 - Mittlere Unternehmen: EUR 50.000,00			
Förderintensität max. Förderhöhe	<ul> <li>50% für antragsberechtigte Unternehmen, deren primäre Tätigkeit Social Business ist</li> <li>35% für antragsberechtigte Unternehmen aller Wirtschaftszweige, welche durch ein Social Entrepreneurship-Projekt ihr aktuelles Geschäftsfeld nachhaltig erweitern wollen</li> </ul>			
Maximale Förderhöhe	EUR 100.000,00 pro Projekt			
Maximal anerkennbare Projektlaufzeit	- 2 Jahre nach Mitteilung - Projektkosten werden erst ab der Einreichung anerkannt			



Verfahrensablauf	Auswahl der zu fördernden Projekte durch ExpertInnen im Rahmen einer Jurysitzung inkl. Hearing Verfahren		
Preisgelder, Boni und Prämien	<ul> <li>EUR 15.000,00 wobei dieser Betrag von der Jury auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden kann</li> <li>Gründungsbonus: EUR 5.000,00 für GründerInnen</li> <li>Frauenbonus: EUR 2.000,00 bei Projektleitung von einer dafür qualifizierten und im Unternehmen angestellten Frau</li> </ul>		
Auszahlung	<ul> <li>Auszahlung des Gründungsbonus nach erfolgter und nachgewiesener Gründung und erfolgtem Projektstart</li> <li>Auszahlung etwaiger Preisgelder nach erfolgtem Projektstart</li> <li>Option auf Abruf eines 50% Akontos nach Erfüllung etwaiger Bedingungen, nachgewiesener Unternehmensgründung und erfolgtem Projektstart</li> <li>Auszahlung des maximal zugesagten Förderbetrags, weiterer Boni und Prämien abzüglich bereits erfolgter Zahlungen nach Projektabschluss, übermitteltem Endbericht und erfolgter Endprüfung</li> </ul>		
Förderbudget (gesamt)	EUR 1.000.000,00		

## 3 Förderbare Unternehmen

## 3.1 Größe

Diese Ausschreibung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen lt. KMU-Definition<sup>3</sup> gemäß folgender Tabelle. Als Kriterien, ob es sich um ein KMU handelt, werden die Beschäftigtenzahl sowie wahlweise Jahresumsatz oder Bilanzsumme herangezogen.

	Beschäftigte in		Jahresumsatz		Bilanzsumme
	Vollzeitäquivalenten		Euro		Euro
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	≤ € 10 Mio.	oder	≤ € 10 Mio.
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	≤ € 50 Mio.	oder	≤ € 43 Mio.

http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index\_en.htm

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KMU-Definition:



Beteiligungen des einreichenden Unternehmens bzw. bestehende Beteiligungen Dritter am einreichenden Unternehmen sind ab einem Ausmaß von 25% für die Berechnung des KMU-Status relevant und mit einzubeziehen.

## 3.2 Unternehmenstyp

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen sowie Unternehmen in Gründung (in der Folge kurz als "Antragstellerin bzw. Antragsteller" bezeichnet), die entweder bereits über eine Betriebsstätte in Wien verfügen oder diese in Wien zu errichten planen.

Unternehmen im Sinn dieser Ausschreibung sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- o soweit sie bereits in Wien angesiedelt sind, ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen (bestätigt durch die Stadtkasse),
- sofern sie zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht gegründet sind, innerhalb von sechs
   Monaten nach einer positiven Mitteilung<sup>4</sup> gegründet sein,
- spätestens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung über eine Betriebsstätte in Wien verfügen, in der wesentliche wertschöpfungsintensive Projektumsetzungsschritte durchgeführt und auch glaubhaft weiterhin nachhaltige Wertschöpfungsaktivitäten stattfinden werden.

#### GründerInnen/JungunternehmerInnen

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht gegründet wurden, müssen dies innerhalb von sechs Monaten ab dem Zusagedatum (lt. Mitteilung) tun. Auch müssen GründerInnen bzw. JungunternehmerInnen ohne Firmenbucheintrag (Unternehmen, welche jünger als drei Jahre sind) dem Antrag Lebenslauf des Gründers/der Gründerin bzw. des Firmeninhabers/bzw. der Firmeninhaberin beifügen. Ein Businessplan ist ebenfalls dem Antrag beizulegen.

Nicht antragsberechtigt sind

o berufliche Interessensvertretungen sowie

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Punkt 12 der geltenden Richtlinie BEST15 plus



- Unternehmen, die z.B. durch Anteile oder vertragliche Regelung im mehrheitlichen Einfluss der öffentlichen Hand stehen,
- o Unternehmen mit anhängigem Insolvenzverfahren.
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.

## 4 Förderbare Projekte

## 4.1 Projektart

Im Rahmen dieser Ausschreibung soll die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Verfahren von Wiener KMU<sup>2</sup> unterstützt werden, die zur Lösung sozialer Probleme beitragen.

Die Mindestprojektgröße beträgt

für GründerInnen und kleine Unternehmen
 für mittlere Unternehmen
 EUR 25.000,00
 EUR 50.000,00

<u>Hinweis</u>: In der Projektdarstellung muss ein zusammenhängendes und für sich selbst stehendes Projekt erkennbar sein. Zwei (sachlich voneinander weitgehend) unabhängige Projekte können nicht als ein einziges Projekt dargestellt werden. Auch kann die laufende Geschäftstätigkeit nicht gefördert werden.

## 4.2 Gemeinsame Einreichung/Partnerantrag

Ein Förderantrag kann hinsichtlich desselben Projekts auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten AntragstellerInnen ein Förderverhältnis zustande. Es gelten die Bestimmungen des Punktes 9.5. der Richtlinie.



## 4.3 Förderbare Kosten

## 4.3.1 Interne Kosten (Personalkosten)

Förderbar sind Personalkosten von

- o angestellten ProjektmitarbeiterInnen
- o freien DienstnehmerInnen und
- o aktiv am Projekt mitarbeitenden FirmeninhaberInnen bzw. GesellschafterInnen bei kleinen Unternehmen

Die für die Durchführung des Projekts veranschlagten Personalkosten müssen nachvollziehbar und angemessen sein sowie direkt im Projektzusammenhang stehen.

Ist der Projektmanagementaufwand > 7% des Gesamtprojektaufwands, so bedarf dies einer eingehenden Erklärung. Arbeitspakete, die in Summe einen Projektmanagementaufwand von über 7% ergeben, deren Aufwand aber nicht näher begründet wird, können gekürzt oder ggf. auch nicht gefördert werden. Arbeitsstunden, die nicht für die Umsetzung des Projekts, sondern für den laufenden Betrieb veranschlagt werden, können nicht gefördert werden.

## **Arbeitspakete**

Im Online-Antrag ist für jeden Arbeitsschritt im Projekt ein eigenes Arbeitspaket anzulegen. Jedem Arbeitspaket werden die dafür benötigten ProjektmitarbeiterInnen zugeordnet und deren Arbeitsstunden definiert. Diese Pakete sind zeitlich und inhaltlich so zu strukturieren, dass für Dritte das Ziel des jeweiligen Arbeitsschritts klar erkennbar und damit auch überprüfbar wird.

<u>Hinweis:</u> Nicht plausible Stundenangaben oder unzureichende Beschreibung können dazu führen, dass das jeweilige Arbeitspaket gekürzt oder ggf. auch nicht anerkannt wird.

#### Stundensatz

Für jeden/jede ProjektmitarbeiterIn muss im Antrag dessen/deren Bruttomonatsgehalt angegeben werden. Aus diesem Gehalt errechnet sich der für die Personalkosten anrechenbare Stundensatz (vgl. Berechnungsschema im Anhang). Das effektive Bruttomonatsgehalt bei Angestellten und Freien DienstnehmerInnen muss bei Abrechnung des Projekts mittels Auszug des Jahreslohnkontos belegt werden. Der anerkennbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende FirmeninhaberInnen bzw. GesellschafterInnen bei kleinen Unternehmen beträgt EUR 40.



## Stundenaufzeichnung

Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle ProjektmitarbeiterInnen Stundenaufzeichnungen zu führen.

## 4.3.2 Aktivierbare Investitionen

Es werden aktivierbare Investitionen gefördert, die einen direkten Projektzusammenhang aufweisen. Im Online-Antrag sind die beantragten Kostenpositionen einzeln auszuweisen und zu beschreiben.

Zur Bestätigung der Angemessenheit der veranschlagten Kosten sind, soweit möglich, Kostenvoranschläge beizulegen.

#### <u>Aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte</u>

- o Maschinen und maschinelle Anlagen
- o Bauliche Investitionen
- o (extern zugekaufte) Hard- und Software
- o Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 400 Euro)

## Aktivierbare Investitionen in immaterielle Anlagewerte

- o Erwerb von Patenten, Lizenzrechten, Know-how etc.
- o Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse
- Leasing: Werden Sachinvestitionsgüter oder immaterielle Güter im Weg einer Miet- oder Leasingvereinbarung angeschafft, können die anteiligen Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

## 4.3.3 Externe Kosten

- o Beratungskosten
  - (jedoch keine Förderberatung bzw. laufende Beratung wie bspw. Steuerberatung)
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (förderbar sind nur die Kurskosten, nicht aber der Aufwand für Reise, Nächtigung oder Verpflegung)
- Kosten für andere Dienstleistungen
   (sind z.B. Kosten für wissenschaftliche oder technische Unterstützungsleistungen, Tests und Zertifizierungen)



Marketingkosten
 (förderbar nur, wenn unmittelbar dem Projekt zuordenbar und einmalig anfallen)

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und gegebenenfalls in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein.

## 4.4 Nicht förderbare Projekte bzw. Kosten

## **Projekte**

- Forschungsvorhaben und klinische Studien
- Reine Kommunikationsmaßnahmen
- o Corporate Social Responsibility Maßnahmen
- o Projekte, mit deren Durchführung in wesentlichen Teilen bereits vor Antragstellung begonnen wurde
- o Konzeptionsprojekte ohne klar definiertes Ergebnis bzw. erkennbares Geschäftsmodell

## **Kosten**

- Aktivierte Eigenleistungen
- o Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten
- o Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes
- o Content z.B. (laufende) Befüllung einer Plattform mit Medieninhalten
- o Ersatzinvestitionen (i.S.v. Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen d.h. keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen)
- o Fahrzeuge inkl. Zubehör, die überwiegend Transportzwecken dienen
- o Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter 400 Euro
- o Investitionen ins Finanzanlagenvermögen
- o Kosten für Antrags- bzw. Förderberatung
- o Kosten, die nicht mit dem Projekt in direktem Zusammenhang stehen
- o Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- o Kostenpositionen die überhöht sind oder zu wenig klar definiert wurden
- o Laufende Kosten bzw. Aufwendungen (z.B. Content, Warenankauf, Marketingkosten)
- o Reisekosten
- o Übernahme von Unternehmensanteilen, Geschäfts- und Firmenwerten



<u>Hinweis</u>: Sofern es im Rahmen der Projektbewertung aufgrund einer Nicht-Anerkennung von Kostenpositionen zu einer Unterschreitung der Mindestprojektgröße (vgl. Punkt 2.1) kommen sollte, führt dies zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsverfahren.

## 4.5 Förderintensität und Förderhöhe

Für antragsberechtigte Unternehmen deren primäre Tätigkeit im Bereich Social Entrepreneurship angesiedelt ist gilt eine Förderquote von 50% der anerkennbaren Kosten. Für antragsberechtigte Unternehmen, welche durch ein Social Entrepreneurship-Vorhaben ihre Geschäftstätigkeit nachhaltig erweitern wollen, gilt eine Förderquote von 35% der anerkennbaren Kosten. Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 100.000,00.

## 4.6 Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen und Dokumente sind dem Online-Antrag per Upload bzw. postalisch der Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln:

## Upload im Fördercockpit

- o Lebenslauf von GründerInnen und JungunternehmerInnen
- o Eingescannter Jahresabschluss (bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) des letzten dokumentierten Jahres
- o Eingescannte De-minimis Erklärung firmenmäßig unterfertigt (Download im Online-Fördercockpit)
- o GründerInnen, JungunternehmerInnen: Business Plan (für alle anderen optional)

#### **Postalisch**

Ansuchenechtheitszertifikat firmenmäßig und rechtsverbindlich unterfertigt, im Original (Download im Online-Fördercockpit)

#### 4.7 Bewertung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der BEST15 plus Richtlinie, Pkt.10.3 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter <a href="https://www.wirtschaftsagentur.at">www.wirtschaftsagentur.at</a> abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine Jury aus Expertinnen und Experten.



#### 4.7.1 Formale Kriterien

In einem ersten Schritt wird eine formale Kontrolle des Projektantrags durchgeführt. Es wird geprüft, ob der Projektantrag vollständig vorliegt (vgl. Punkt 5.1.) und ob Antrag bzw. Unternehmen den formalen Kriterien entsprechen:

- o KMU-Status des Unternehmens
- o Mindestprojektgröße (vgl. Punkt 2.1.)
- o kein anhängiges Insolvenzverfahren
- o Vorliegen eines Berechtigungsnachweises zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit
- o Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen
- o De-minimis-Beihilfengrenze nicht überschritten
- Angabe aller Förderungen, die für das eingereichte Projekt beantragt, gewährt bzw. ausgezahlt wurden
- Übermittlung des Ansuchenechtheitszertifikats firmenmäßig und rechtsverbindlich gezeichnet, im Original (siehe Online-Antrag)

#### 4.7.2 Inhaltliche Kriterien

Im Kern der Ausschreibung Social Entrepreneurship Vienna 2017 steht das Ziel, gesellschaftspolitische Probleme nachhaltig lösen zu wollen. Zur Beurteilung, ob Unternehmen dem Bereich Social Entrepreneurship zugeordnet werden können, werden insbesondere folgende Indikatoren herangezogen:

- $\circ~$  Soziale Probleme nachhaltig zu lösen ist ein wichtiges Ziel des Unternehmens.
- o Unternehmerisches Handeln wird zum Erreichen der Ziele angewandt.
- o Eine verantwortungsvolle und transparente Vorgehensweise sind Teil der Unternehmensphilosophie.
- o Innovative Lösungsansätze sind der Strategie zum Erreichen der Ziele immanent.

Beispielhaft können folgende Bereiche genannt werden, für die Social Entrepreneurs Lösungen schaffen: Armut, soziale Ausgrenzung, alternde Gesellschaften, Jugendarbeitslosigkeit, durch Klimawandel verursachte soziale Probleme, Migration, soziale Konflikte, fehlende Demokratisierung, Sicherung der Sozialsysteme, Nachbarschaft, Versorgung, Abfallvermeidung, Inklusion etc.

Eine Mindestanforderung an das Projekt ist das Vorliegen von subjektiver Innovation für Unternehmen.



Projekte mit hohem Innovationsgehalt und nachvollziehbaren positiven Auswirkungen auf das Unternehmen und den Standort Wien werden höher bewertet als Projekte mit nur indirekt ableitbaren positiven Effekten.

Eine Beschreibung der einzelnen Kriterien, deren Gewichtung sowie die zur Dokumentation notwendigen Unterlagen sind dem "Einreich- und Bewertungsleitfaden" zu entnehmen (siehe www.wirtschaftsagentur.at). Die erforderliche Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte. Maximal können 100 Punkte erreicht werden.

## 4.8 Projektfinanzierung

Im Online-Antrag ist die Art und Weise der geplanten Finanzierung der gesamten Projektkosten plausibel darzustellen und soweit als möglich mit Nachweisen (z.B. Kreditzusage, Kontoauszüge oder Businessplan bei Neugründung) zu belegen.

<u>Hinweis</u>: Eine unzureichende bzw. unplausible Darstellung der Finanzierung kann zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess führen.

## 4.9 Maximal anerkennbare Projektlaufzeit

Die maximal anerkennbare Laufzeit des Projekts kann frühestens mit dem Datum des Einlangens des Antrags bei der Wirtschaftsagentur Wien und endet zwei Jahre nach Mitteilung gemäß Punkt 5. und 12. der Richtlinie.

Mit den wesentlichen Umsetzungsschritten des Projekts darf erst nach Einlangen des Förderantrags bei der Wirtschaftsagentur Wien begonnen werden. Als Stichtag für die Antragstellung gilt das Einlangen des Förderantrags bei der Wirtschaftsagentur Wien. Projektkosten sind jedenfalls erst ab dem Einreichzeitpunkt anerkennbar.

#### 4.10 Veröffentlichung

Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur den Trägern der Ausschreibung, ihren Partnern und den GutachterInnen zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener AntragstellerInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung und die Fördersumme des geförderten Projekts sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.



## 5 Verfahrensablauf

## 5.1 Einreichzeitraum

Die Einreichperiode reicht vom 1. März 2017 bis einschließlich 19. Juli 2017.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich online über das Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien unter https://cockpit.wirtschaftsagentur.at. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache im Fördercockpit auszufüllen und spätestens bis zum o. a. Zeitpunkt elektronisch abzusenden.

Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter

https://cockpit.wirtschaftsagentur.at zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte "Ansuchen-echtheitszertifikat" (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist im Original per Post oder persönlich ehestmöglich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

## 5.2 Verfahrensablauf

Nach Ende der Einreichfrist werden alle im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Anträge der ExpertInnenjury übermittelt. Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Regelfall erfolgt eine Verständigung der AntragstellerInnen über die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Einreichzeitraums.

## 5.3 Abrechnungsunterlagen

Die Endabrechnung ist mit folgenden Unterlagen zu legen:

Online Abrechnungsformular inklusive Endbericht



- Rechnungen
- o Zahlungsbelege der Rechnungen
- Stundenaufzeichnungen der ProjektmitarbeiterInnen
- o Jahreslohnkonten der ProjektmitarbeiterInnen
- Aktueller Jahresabschluss

## 5.4 Auszahlung

#### Akonto

Die Akontierung erfolgt gemäß Punkt 13.1. und 13.2. der Richtlinie.

#### **Endauszahlung**

Die Endauszahlung der Förderung erfolgt nach Projektabschluss und anschließender Überprüfung der Abrechnungsunterlagen sowie nach durch GutachterInnen durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle. Die Auszahlung erfolgt gemäß Punkt 13.1. und 13.4. der Richtlinie.

## 5.5 Preisgelder, Boni und Prämien

## **Preisgelder**

Für Preise stehen insgesamt EUR 15.000,00 zur Verfügung, welche durch die Jury auch auf mehrere Projekte aufgeteilt werden können. Preisgelder können jenen Vorhaben zuerkannt werden, welche den Intentionen der Ausschreibung bestmöglich entsprechen sowie die inhaltliche Art und Weise der Einreichung eine außerordentliche Qualität aufweisen.

## Gründungsbonus

Ein Bonus von EUR 5.000,00 wird für jene Unternehmen vergeben, die im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung erhalten und zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als sechs Monate sind bzw. spätestens sechs Monate nach Zusagedatum gründen (vgl. auch Punkt 1.3.). Die Auszahlung erfolgt nach Mitteilung der Förderzusage gemäß Punkt 12. der Richtlinie unter Berücksichtigung allfälliger Bedingungen gemäß Punkt 13.1. der Richtlinie und nach erfolgtem – der Wirtschaftsagentur angezeigten – Start des geförderten Projekts sowie Nachweises der Unternehmensgründung.

#### **Frauenbonus**

Es wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von EUR 2.000,00 gewährt, wenn das eingereichte Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten Frau geleitet wird (Angestellte des Unternehmens oder Inhaberin/Gesellschafterin).



## 5.6 Förderbudget

Die von der Stadt Wien bereitgestellten Gesamtmittel für die Ausschreibungen Social Entrepreneurship Vienna 2017 beträgt EUR 1.000.000,00.

## 6 Träger und Rechtsgrundlage

## 6.1 Träger der Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien., 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

## 6.2 Rechtsgrundlage

## Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Förderrichtlinie der Stadt Wien "BEST15 plus - Beschäftigung und Struktur in Wien", gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 19.12.2014, Pr.Z. 03381-2014/0001-GFW. Diese Richtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Ausschreibung und steht ebenso wie der vorliegende Ausschreibungstext unter <a href="https://www.wirtschaftsagentur.at">www.wirtschaftsagentur.at</a> zum Download zur Verfügung.

#### Europarechtliche Grundlage

"Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "Deminimis"-Beihilfen", veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L352/1 vom 24.12.2013.

## 6.3 Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrundeliegenden Dokumente (insbesondere BEST15 plus Richtlinie und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Herrn Markus Fuhrmann, MSc mittels E-Mail fuhrmann@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86589.



## Anhang

## Berechnungsmethode der Stundensätze

## Monatsbruttogehalt

\* 14 Monate (= Jahresbruttogehalt)

\* 1,32 (+ 32% direkte Gemeinkosten)

\* 1,2 (+ 20% anteilige Gemeinkosten)

÷ (Wochenstunden \* 41) (÷effektive Jahresarbeitsstunden)

## **Beispielrechnung**

Monatsbruttogehalt: € 2.500,-; Wochenstundenverpflichtung: 40 h

1.	2.500,-	* 14	= 35.000,-	Jahresbruttogehalt
2.	35.000,-	* 1,32	= 46.200,-	+ direkte Gemeinkosten
3.	46.200,-	* 1.2	= 55.440,-	+ anteilige Gemeinkosten
4.	55.440,-	÷ 1640 (40 * 41)	= 33,80,-	= anerkannter Stundensatz

Der anerkennbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende FirmeninhaberInnen bzw. geschäftsführende GesellschafterInnen bei kleinen Unternehmen beträgt 40 Euro.

Das effektive Bruttomonatsgehalt bei Angestellten und Freien DienstnehmerInnen muss bei Abrechnung des Projekts mittels Auszug des Jahreslohnkontos belegt werden. Dieses effektive Bruttomonatsgehalt wird zur Berechnung der Personalstunden herangezogen. ProjektmitarbeiterInnen ohne aktives Jahreslohn(gehalts)konto können nicht als interne Kosten angesetzt bzw. anerkannt werden.

<sup>=</sup> anerkannter Stundensatz